Endlich erscheint es auch unnothig, bie einem folden Geiftlichen gebührende Strafe gerade in Diefer Form auszusprechen, ba berfelbe 3med, und zwar nech angemeffener und gleichmäßis ger, burch gewöhnliche Gelbstrafen fich erreichen lagt.

Mus diesen Grunden rath die Deputation an:

ben oben unter E aufgeführten Untrag (f. Seite 1829) ber zweiten Kammer abzulehnen.

Referent Burgermeifter Ritter ftabt: Sierzu erlaube ich mir die Bemerkung, dag ich an ber Musfuhrbarkeit des Untrags ameifeln muß, weil jest die Unterftugungen, welche bem fatho: liften Cultus aus ber Staatscaffe zu Theil werden , nicht mehr einzeln aufgeführt werben, fonbern, mit wenig Musnahmen, eine Summe im Gangen bilben. Man murbe alfo nicht fagen fonnen, welcher Beiftliche und welche Rirche aus der Staats= caffe unterftugt worben fei.

D. Grogmann: Der geehrte Referent hat fich in bem Deputationsgutachten verwundernd über diefe Form ausgesprochen. Ich muß aber bemerken, daß bas die Formel fanonischen Rechtes, baß es eine alte firchliche Borfchrift ift. In dem concilio Tridentino heißt es in ber 5. Sigung cap. I. p. 21 ed. Tauchnit. : "Etiam per subtractionem fructuum cogant et compellant", und in der 14. Sigung cap. VI. p. 89: "Per suspensionem a - beneficio ac fructibus, reditibus ac provenientibus ipsorum beneficiorum — coërceri possint ac debeant." Ift also die Suspenfion bestimmt per subtractionem fructuum, fo ift das eigentlich bem fatholischen Rirchenrechte vollfommen gemåg.

Referent Burgermeifter Ritterftadt: Ich muß boch beweifeln, daß es jett noch angemeffen befunden werden konnte, eine folche Strafe in Musfuhrung gu bringen. Bei bem concilio Tridentino hat eine gang andere Lage ber Sachen vorgemaltet. Dort ift bie Rebe bavon, inwieweit die firchlichen Dbern ihre Untergebenen ftrafen follen. Es erfcheint als eine Disciplinarftrafe, mobei im Beifte ber bamaligen Beit eine genauere Borfdrift für überfluffig gehalten murbe. Sest, wo von einer wirklichen gefehlichen Strafe bie Rebe ift, fcheint bies die ftrengften Beftimmungen zu verlangen, und baher eine folche Bestimmung, wie fie ber Untrag ber zweiten Rammer enthalt, nicht mehr am Ort ju fein, und es muß, worauf der Deputationsbericht gulegt gurucfgefommen ift , eine beftimmte Gelbftrafe gwedemaßiger erfcheinen. Uebrigens ift auch nach bem Gefes von 1836 die Strafe ber Umtsentsetzung nicht einmal ausgeschloffen.

Burgermeifter Behner: Much ich muß ber Deputation beiftimmen. Der Untrag ift nicht auszuführen, berfelbe geht nicht nur auf tathol'iche Beiftliche, fonbern auf alle Beiftliche. Wie haben viele Geiftliche, welche feine fire Befoldung haben. Es wurde burch ben Untrag fonach eine Ungleichheit entfteben, welche nicht zu rechtfertigen mare, beshalb muß ich bem Deputationsgutachten beitreten und munfchen, bag ber Untrag ber zweiten Rammer in Wegfall gebracht merbe.

Burgermeifter Bernhardi: 3ch mag auch nicht bie Befchluffe des concilii Tridentini gur Norm meiner Abstimmung machen. Es ich int mir unwurdig, es konnte als eine unwur- rant ju fein, indeffen halte ich es auch fur keine Unduldsamkeit,

bige - wenn ich einen milbern Musbruck hatte, wurde ich ihn mablen - als eine unwurdige Rach e angefehen werden, wenn man bie von ber jenseitigen Rammer vorgeschlagene Dagregel eintreten laffen wollte. Deshalb werbe ich mit ber bieffeitigen Deputation ftimmen.

Prafibent v. Gersborf: Ich frage bie Rammer: ob fie nach bem Gutachten ber Deputation ben Untrag ber zweiten Rammer ablehnen wolle? - Ginftimmig Ja.

Referent Burgermeifter Ritterftabt: Dun heißt es im Berichte:

Su F

bezieht fich der von der zweiten Rammer beschloffene Untrag (f. oben S. 1829) auf die bereits bei der bortigen Berathung vom Berrn Rriegsminifter beftatigte Thatfache, bag von bem bei manden Feierlichkeiten in die katholische Soffirche commandir= ten Militair ein fleines Detachement Cavaleriften fich zu einem gewiffen Beitpunkte auf ein Rnie niederlaßt, gleichviel, ob daffelbe aus Protestanten ober Ratholifen besteht.

Noch niemals ift, foviel der Deputation bekannt, gegen diefe Gewohnheit, welche ichon feit langer Beit besteht, von irgend eis ner Geite her Beschwerbe geführt worden, und baraus barf man wohl ben Schluß ziehen, daß die hierbei betheiligten, der protestantischen Confession angehörigen Militairpersonen folche, wie der Berr Kriegsminifter angeführt hat, als reine Geremonie und als Commandofache, feinesweges als eine Berehrung, bie fie einem fremben Cultus barbringen, betrachtet, und folglich darin Etwas, mas ihrer religiofen Ueberzeugung widerftritte, ihr Gemiffen verlette, nicht gefunden haben. Und fo murde die befagte Gewohnheit mahrscheinlich noch lange fortgedauert haben, ohne daß von Geiten ber Betheiligten etwas Bedenkliches und Beschwerendes barin gefunden worden ware, weshalb benn ein ausdrucklicher Untrag auf beren Ubschaffung, wie die zweite Rammer ihn beschloffen hat, ber unterzeichneten Deputation nicht genügend gerechtfertigt gu fein icheint.

Beil aber both bie Sache einmal zur Sprache gekommen ift, und grade badurch vielleicht Bedenfen bei denen erft hervorgerufen werben konnen, welche als Protestanten gur Theilnahme an jener Ceremonie funftig commandirt werben, fo erscheint es allerdings auch der Deputation fehr munichenswerth, den fraglis chen Gebrauch je eher je lieber aufgehoben zu feben. Gie glaubt aber auch die zuversichtliche Soffnung aussprechen zu burfen, baß, wenn biefer Bunfch gegen bie hohe Staatsregierung ausgefprochen wird, bemfelben, ohne bag bem befondere Schwierigfeiten fich entgegenstellen fonnten, gewiß merbe entsprochen merben, um auch in bem bier angeregten Puntte jeden Unlag gu Bewiffenszweifeln und zur Unzufriedenheit baldthunlichft zu befeitigen.

Demnach geht benn bas Gutachten ber Deputation bahin, bag bas bier in Rede ftehende Unliegen zwar nicht, wie bie zweite Rammer beschloffen hat, als formlicher Untrag an Die Staatsregierung au bringen, wohl aber

> gegen biefelbe ber angelegentliche Bunfch auszusprechen fei, bag tunftig feine evangelisch proteftantifchen Mili= tairs mehr zur Kniebeugung in die katholische Rirche commanbirt werben mogen.

Viceprafident v. Carlowit: 3ch glaube allerdirgs tole-